

Stand: 19.07.2019



## **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)**

(in der Entwurfsfassung vom 16.07.2018

mit Anmerkungen des Bundesverbandes Rind und Schwein e.V.)

Die TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) wurde zuletzt im Jahr 2002 neu gefasst. Als „Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz“ hat sie verwaltungsintern Bindungswirkung, die Normen konkretisiert und eine für Gerichte orientierende Außenwirkung besitzt. Der vorliegende Entwurf basiert im Wesentlichen auf dem Entwurf des Jahres 2017, der mit Hinweis auf die anstehende Bundestagswahl und Konflikte zwischen „Tierwohl und Immissionsschutzrecht“ in eine weitere fachliche und wissenschaftliche Bearbeitung verwiesen wurde. Der im Juli 2018 vorgelegte Entwurf enthält aber kaum Änderungen zum Entwurf aus 2017. Die von der AMK / ACK sehr früh geforderten Plan- spiele und Folgenabschätzungen fehlen gänzlich. Nach unserem Kenntnisstand wurden sie bisher nur in einem Land (NRW) durchgeführt. Die von der Wirtschaft geäußerten Befürchtungen scheinen sich darin zu bestätigen.

Für die Diskussion möglicher Lösungsansätze und Kompromisslinien hat das zur Folge, eine grundlegende Überarbeitung der TA Luft in der aktuellen Fassung einzufordern bzw. zu empfehlen. Die Vorschläge der Wirtschaft dazu wurden in zahlreichen Stellungnahmen seit 2016 vorgelegt. Unseres Wissens hat das Kuratorium für Landwirtschaft und Bauwesen (KTBL) hierzu die umfassendste Expertenstellungnahme<sup>1</sup> eingereicht, der wir uns vollumfänglich anschließen und folgende Forderungen ableiten:

- a. Es ist zu prüfen, in welchem Umfang die Ammoniakreduktionsziele in der Schweinehaltung durch Absenkung der Rohproteingehalte in der Schweinefütterung bereits erreicht wurden.

Der starke Zusammenhang zwischen dem Rohprotein im Futter und der NH<sub>3</sub>-Emission ist belegt. Für Schweine kommt eine Metastudie<sup>2</sup> zu dem Ergebnis, dass pro verringertem Prozentpunkt Rohprotein in der Ration rd. 11 Prozent weniger NH<sub>3</sub>-Emission zu erwarten

---

<sup>1</sup> Stellungnahme des KTBL zum Entwurf des BMU zur Anpassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) und zur Begründung

<sup>2</sup> Evaluating the potential of dietary crude protein manipulation in reducing ammonia emissions from cattle and pig manure: A meta-analysis, Nutr Cycl Agroecosyst (2018) 110:161–175

ist. Kalkulationen über die landwirtschaftlichen deutschen Treibhausgas- und Schadstoffemissionen (insbesondere Ammoniak) werden vom Thünen-Institut geschätzt. Grundlage dafür sind Erhebungen des Statistischen Bundesamtes zum Proteineinsatz in der Schweinefütterung 2010/2011. Diese spiegeln die aktuelle Fütterungssituation auf den Betrieben nicht mehr wider.

- b. Wir erwarten eine 1-zu-1-Umsetzung der EU-Vorgaben in nationales Recht und keine zusätzlichen nationalen Alleingänge.
- c. Die Abluftreinigung darf nicht als Maßnahme zur Emissionsreduzierung vorgeschrieben werden, da sie nicht dem Stand der Technik entspricht. In einer vom Umweltbundesamt (vgl. hierzu UBA Text 61/2016) beauftragten Studie wird der Abluftreinigung aufgrund der hohen Kosten keine Wirtschaftlichkeit zugesprochen. Wirtschaftlichkeit ist aber eine Kernforderung der BVT – Beste verfügbare Technik<sup>3</sup> (Datum 15.02.2017), um Maßnahmen zum Stand der Technik zu erklären.
- d. Wir fordern eine Übernahme der gesamten AEL (Associated Emission Level - Assoziierte Emissionswerte) -Bandbreite für Ammoniak aus den BVT-Schlussfolgerungen in die TA Luft, hilfsweise die Zulassung aller BVT-Maßnahmen zur Reduzierung der Ammoniakemissionen (als Anhang zur TA Luft). Die Anwendung der Anforderung soll nur für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige G-Anlagen gelten.
- e. Wir lehnen die Aufnahme der Geruchsimmissionsrichtlinie in die TA Luft ab, weil Regelungen durch Richtwerte einen Grenzwertcharakter erhalten können.
- f. Es sollte grundsätzlich geprüft werden, ob naturschutzrechtliche Fragen über Immissionsschutzrecht in der TA Luft geregelt werden müssen. Wir fordern die Streichung der Erweiterung des Anwendungsbereiches der TA Luft auf FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Diese Prüfung kann in rein landwirtschaftlich genutzten Regionen mit Nähe zu einem FFH-Gebiet (auch bei Alleinlage des Betriebes) tierschutzrelevante Investitionen am Betriebsstandort verhindern.
- g. Wir fordern die Streichung der unrealistischen Absenkung der Ammoniak-Gesamtbelastung von 10 auf 3 µg/m<sup>3</sup>. Dieser neue Wert entspricht bereits heute dem normalen Hintergrundwert von Grünland- und Ackerbauregionen, so dass bestehenden Betriebsstandorten jegliche Erweiterungsmöglichkeiten genommen würden.
- h. Wir fordern die Streichung der aus der VDI-Richtlinie 4250 (Bioaerosole Blatt 1 und Blatt 3) entnommenen Inhalte in die TA Luft als Schutzvorschrift (Anhang 10), u. a. wegen fehlender Dosis-Wirkungs-Beziehungen (siehe Urteile VG Osnabrück AZ 2A 104-08, OVG Lü-

---

<sup>3</sup> <https://www.karlsruhe.ihk.de>

neburg AZ 5B 1651-11). Außerdem befindet sich die Richtlinie derzeit in der Überarbeitung. Es ist unklar, ab welcher Immissionshäufigkeit oder bei welchen Einzelumständen im Hinblick auf Gerüche, die Schwelle der Gesundheitsgefährdung tatsächlich überschritten wird.

- i. Wir fordern generell die Streichung unrealistischer Nachrüstfristen (4/5 Jahre) für Neubauten und bestehende Anlagen, weil sie unverhältnismäßig sind. Sie kollidieren zudem mit vorgesehenen Fristen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung.
- j. Wir fordern die ersatzlose Streichung der Anlage 12 (hier: Tierschutz) der TA Luft. Die Ergebnisse des soeben begonnenen „Nationalen Tierwohl-Monitoring“, mit dem wissenschaftliche Grundlagen für eine indikatorenbasierte Erfassung des Tierwohls geschaffen werden sollen, müssen abgewartet werden.

#### **Fazit:**

Die TA Luft muss Rahmenbedingungen schaffen. Der Detaillierungsgrad im vorliegenden Entwurf im Bereich der Fütterung ist zu hoch, behindert Entwicklungen und lässt erhebliche Probleme im Vollzug erwarten. Es sollte vor dem Hintergrund einer Umsetzung der nationalen Nutztierhaltungsstrategie überlegt werden, die TA Luft als Verwaltungsrahmen mit Verweis auf **national gültige** Leitlinien zu reduzieren, als diese in der TA Luft selber regeln zu wollen. Hierfür ist eine bundeseinheitliche Anwendung zu garantieren.

Somit ließe sich der Stand der Technik besser abbilden und Neuerungen u. U. schneller bei anstehenden Neubauten umsetzen. Das betrifft zum Beispiel die skizzierten Anforderungen an die Fütterung (Mehrphasenfütterung, stark reduzierte NP-Fütterung – Anhang 11.)

Wenn für besonders tierschutzgerechte Ausnahmetatbestände Vorgaben der TA Luft gewünscht werden, müssen diese so konkret gefasst werden, dass sie bundeseinheitlich angewendet werden, z. B. durch eine detaillierte Definition in der anstehenden Änderung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung als „Stand der Technik“ und unabhängig von der Landbauform.

Zu prüfen wäre generell, ob bauliche Änderungen innerhalb einer bestehenden Bauhülle, die nachweislich dem Tierschutz dienen, von einer erneuten Prüfung der Schutzanforderungen ausgenommen werden sollten (anzeige-, aber nicht genehmigungspflichtige Verbesserungsinvestition).

Da derzeit nur für eine eingeschränkte Anzahl von alternativen Haltungsverfahren Emissionsfaktoren zur Beurteilung im Genehmigungsverfahren existieren, wird dringender Bedarf gese-

hen, zeitnah entsprechende Messwerte zu ermitteln und daraus abgestimmte Emissions-Faktoren, emissionsmindernde Maßnahmen und Managementempfehlungen für Kategorien von Haltungsverfahren für die Praxis abzuleiten. Insbesondere fehlen Emissionsdaten zur Beurteilung des Emissionsverhaltens und der Emissionswirkung neuartiger Haltungsverfahren mit freier Lüftung und Auslauf. Übergangsweise ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit für diese neuen, mehr am Tierschutz ausgerichteten Haltungsverfahren, eine sachgerechte Lösung erzielt werden kann.

Derzeit sind viele wissenschaftliche Projekte in Arbeit (z.B. EMIDAT/EMIMIN), die sowohl mehr Tierschutz als auch mehr Umweltschutz zum Ziel haben. Diesbezüglich erfolgt derzeit auch eine Überarbeitung der Richtlinie VDI 3894 Blatt 1 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen - Haltungsverfahren und Emissionen - Schweine, Rinder, Geflügel, Pferde). Die derzeit hohe Dynamik in der Entwicklung neuer Lösungen, die weitgehend von der Wissenschaft und den Technologieanbietern getragen wird, muss Beachtung finden.

Wir erinnern daran, dass für einen Großteil der Tierhaltung lt. BMEL-Gutachten<sup>4</sup> „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ Mehrkosten in der Größenordnung von 13 bis 23 % (insgesamt etwa 3 bis 5 Mrd. Euro jährlich) geschätzt werden, die – siehe Studie der Hochschule Osnabrück<sup>5</sup> – nicht über höhere Marktpreise refinanzierbar sind. In diesem Zusammenhang sei auf das Gutachten<sup>6</sup> des Thünen-Instituts zu den ökonomischen Folgen einer Haltungsumstellung verwiesen. Wir erinnern auch an die rechtsgutachterliche Stellungnahme „Rechtliche Rahmenbedingungen für eine künftige Nutztierhaltung“<sup>7</sup>.

Unter Umständen könnte auch über eine Auslagerung der Anforderungen der NEC-Richtlinie als eigenständige gesetzliche Regelung in Analogie zum Düngerecht mit individuellen Reduzierungsmaßnahmen auf Betriebsebene (gesamter BVT-Maßnahmenkatalog) nachgedacht werden. Dies eröffnet die Möglichkeit, neue Maßnahmen national nach neutraler Bewertung schnell in den Maßnahmenkatalog aufzunehmen (z. B. bei neuen Entwicklungen der Stalltechnik oder neuen Haltungsverfahren („Schweinetoilette“, Null-Emissionsstall)).

---

<sup>4</sup> Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung, Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Agrarpolitik beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, März 2015

<sup>5</sup> Enneking, U., Kleine-Kalmer R., Dauermann A. und Voigt R. (2019, Kaufbereitschaft bei verpackten Schweinefleischprodukten im Lebensmitteleinzelhandel

<sup>6</sup> Loose house sow keeping in piglet production, Mandes Verhaagh: <http://www.agribenchmark.org>

<sup>7</sup> Rechtliche Rahmenbedingungen für eine künftige Nutztierhaltung, Rechtsgutachterliche Stellungnahme im Auftrag des VEL